

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 1996

zur Änderung der Entscheidung 95/340/EG der Kommission zur Erstellung eines vorläufigen Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen, und zur Aufhebung der Entscheidung 94/70/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/325/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 95/340/EG der Kommission⁽²⁾ wurde ein Verzeichnis der Drittländer erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen zulassen.

Nach Eingang zusätzlicher Informationen der polnischen, tschechischen, slowakischen, ungarischen, slowenischen, chilenischen und uruguayischen Behörden ist es angezeigt, die Position dieser Drittländer in dem obengenannten Verzeichnis zu überprüfen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 95/340/EG werden die Zeilen, die Chile, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien und Uruguay betreffen, wie folgt geändert:

„CL	Chile	+	+	+
CZ	Tschechische Republik	+	+	+
HU	Ungarn	+	+	+
PL	Polen	+	+	+
SK	Slowakische Republik	+	+	+
SL	Slowenien	+	+	+
UY	Uruguay	+	+	“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 38.